

(Abg. Günther.)

Ⓐ Mit dieser Kommentierung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers aus § 17 der deutschen Reichsverfassung tritt doch klar in die Erscheinung, daß man über die Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers auf Seiten der Kommentatoren der deutschen Reichsverfassung noch sehr zweifelhaft ist, denn mit der politischen oder moralischen Verantwortlichkeit allein ist unter Umständen wenig anzufangen. Es ist interessant, dabei die Stellung des ersten Reichskanzlers des Deutschen Reiches, des Fürsten Bismarck, kennen zu lernen. Er hat in der Reichstagsitzung vom 1. Dezember 1874 folgendes gesagt:

„Ich bin meines Erachtens dafür verantwortlich, daß an der Spitze der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung Leute stehen, die ihre Verwaltung im Großen und Ganzen in der Richtung des Stromes führen, den das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Richtung des deutschen Geistes und der deutschen Geister zu laufen genöthigt ist.

... im Wesentlichen aber dafür, daß an jeder Stelle, die zu besetzen ist, jemand steht, der nach dem gewöhnlichen Ausdruck tanti ist, diese Geschäfte zu besorgen.“

Ⓑ Ob diese Geschäfte auf dem Gebiete der auswärtigen Politik im großen und ganzen in der Richtung des Stromes geführt worden sind, den das deutsche Volk wünschte, begegnet überall dem größten Zweifel. Ich glaube nicht, daß man behaupten kann, daß unter der Ara des schwarz-blauen Blockes in der inneren oder in der auswärtigen Politik den Wünschen der großen Mehrheit des deutschen Volkes Rechnung getragen worden ist.

Der Reichstag allein ist nicht imstande, die Garantien für die Ministerverantwortlichkeit im Deutschen Reiche einzuführen, dazu bedarf es der Mitwirkung der einzelstaatlichen Regierungen. Hier muß zunächst die Initiative einsetzen durch Anträge im Bundesrate, eine verantwortliche Reichsstelle zu schaffen, die dem deutschen Volk und auch dem Bundesrat gegenüber dasjenige Maß von Verantwortung zu tragen hat, wie es in allen konstitutionellen Staaten der Welt vorhanden ist. Nicht nur in Frankreich, England, Italien sind die Minister in verfassungsrechtlicher Beziehung für die Tätigkeit verantwortlich, die sie im Interesse des ihnen anvertrauten Staatswohles leisten, nein, auch in Staaten, die erst neuerdings eine Konstitution eingeführt haben oder einführen wollen, ist dieses Prinzip allgemein als Leitstern anerkannt. Ich möchte auf die Verantwortlichkeit verweisen, die man jetzt für das türkische Ministerium eingeführt hat, ich möchte darauf verweisen, wie im fernen

Osten im großen Reiche China sich weltgeschichtliche Ereignisse vorbereiten und durchgeführt werden, wo das chinesische Volk eine Verfassung haben will, an deren erste Stelle die Ministerverantwortlichkeit gestellt ist. Wenn wir sehen, wie in allen Staaten die Ministerverantwortlichkeit in den Vordergrund rückt, so haben wir auch in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches die Aufgabe und die Pflicht, dafür zu sorgen und die Anregung zu geben, daß unsere Regierung im Bundesrate in dieser Beziehung die Wünsche erfüllt, von denen wir glauben, daß sie im Interesse des allgemeinen Wohles des ganzen Volkes liegen. Ich möchte deshalb bitten, daß uns von dem Herrn Staatsminister eine Auskunft zuteil werden möge, die befriedigen möge, eine Antwort, die man auch im Volke erwartet.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Äußeren.

Staatsminister Graf Bixthum v. Göttsch: Ehe ich mich auf die Beantwortung der Interpellation einlasse, die in Drucksache Nr. 19 vorliegt, möchte ich auf zwei Punkte eingehen, die der Herr Abg. Günther im Eingange seiner Rede berührt hat. Er hat gefragt: Wann ist der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zusammengetreten und wie oft? Ich kann ihm sagen, daß, seitdem ich Minister des Auswärtigen bin, der Ausschuß beide Jahre einmal kurz vor dem Zusammen-
treten des Reichstages zusammengetreten ist.

Der andere Punkt, den ich zu berühren habe, betrifft den Vorwurf, den der Herr Abg. Günther den Einzelregierungen darüber gemacht hat, daß sie das deutsche Volk über die Absichten des Auswärtigen Amtes bei Absendung des „Panther“ nach Agadir vollständig im unklaren gelassen hätten. Ich habe darauf hinzuweisen, daß nach einer Mitteilung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ der Staatssekretär des Auswärtigen bekanntgemacht hat, der französischen Regierung sei mitgeteilt worden, daß zum Schutze deutscher Firmen und ihrer Angestellten ein Kriegsschiff nach Agadir entsendet worden ist. Aus dieser Mitteilung ergibt sich, daß die Absendung den Zweck hatte, deutsche Firmen und ihre Angestellten zu schützen. Nachdem diese Mitteilung erfolgt war, hatte die sächsische Regierung keine Veranlassung, auf weitere Veröffentlichungen über diesen Schritt hinzudrängen.

Was nun die Interpellation anlangt, so wende ich mich zunächst zu Punkt 1.

An der Sitzung des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten, welche zum 11. Oktober